

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

19. Sitzung, 04.03.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen des zwölften Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 4. März 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Nubstrat. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Der Präsident theilt folgende Eingänge mit:

1. Ein vertrauliches Schreiben der Staatsregierung, eine Finanzfrage betreffend.
2. Eine Petition aus Wiarden, die Fortführung der Wangerländischen Chaussee betreffend. (An den Petitionsausschuß.)
3. Eine Petition des Bettingbühren-Wehrder Schulachtsausschusses, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes. (An den Ausschuß IX.)
4. Eine Petition des Schulachtsausschusses zu Döhlen, betreffend Unterstützung aus Staatsmitteln. (An den Petitionsausschuß.)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen:

I. Fortsetzung des Berichts über den Gesetzentwurf, betreffend die Personen- und Einkommensteuer.

Der Berichterstatler Abg. Mölling verliest den Ausschußbericht zu den Anträgen Nr. 2, 5 und 6.

Reg.-Comm. Nubstrat: Meine Herren! Eine Begründung des ersten Satzes des Antrags Nr. 5 habe ich nicht anders finden können, als in dem Seite 336 des Berichts befindlichen Satze: „Nicht als ob die Mehrheit davon ausginge, daß diese Summe mit dem Ablaufe dieser Finanzperiode wegfallen werde, sondern — um der Verbesserung etwaiger Fehler und Uebelstände Raum zu lassen, ohne die Gesetzgebung zu compromittiren.“ Diese Begründung scheint mir sehr schwach zu sein, denn meines Erachtens compromittirt sich die Gesetzgebung weit mehr, wenn sie nach 3 Jahren ein vollständig neues Gesetz erläßt, als wenn nur das alte geändert wird. Nach der Argumentation der Mehrheit des Ausschusses müßte man jedes Gesetz nur auf 3 Jahre erlassen, weil möglicher Weise

Änderungen eintreten könnten. Was aber den 2. Satz des Antrags betrifft, so ist er mir vollständig unverständlich; es heißt daselbst: „der Betrag der Steuer und der Zweck der Verwendung ist vor der Ausschreibung zwischen der Staatsregierung und dem Landtage besonders zu vereinbaren“. Bekanntlich bildet die neue Steuer einen integrierenden Theil des Ihnen vorliegenden Voranschlags, und kann es doch nicht die Absicht sein, daß Seitens der Staatsregierung oder des Landtags noch etwas Anderes geschehen soll, als die Annahme der betr. Position des Voranschlags. Ich halte daher den Antrag theils für unbegründet, theils für bedeutungslos.

Abg. Bedelius: Ich möchte zu dem, was der Herr Regierungskommissair gesagt hat, noch hinzufügen, daß, abgesehen davon, daß es überhaupt ungewöhnlich ist, in ein neues Gesetz einen solchen Antrag aufzunehmen, es völlig überflüssig erscheint, dergleichen Anträge, wie hier die Minorität und Majorität gebracht haben, zu stellen, da es sich von selbst versteht, daß die Zustimmung zur Ausschreibung der Steuer nicht schon mit dem Zustandekommen des Gesetzes gegeben ist. Die Ausschreibung kann natürlich nur erst dann geschehen, wenn der Voranschlag zwischen Landtag und Staatsregierung festgestellt ist. Ich sehe also nicht, welche Gründe die Majorität für ihren Antrag haben kann, und ebenso sehe ich nicht ein, wie die Minorität es erforderlich halten kann, daß dies zur Bedingung gemacht werde; höchstens könnte es doch nur zur Voraussetzung ausgesprochen werden. Wenn nun aber in dem Antrage Nr. 5 noch des Zweckes der Verwendung gedacht wird, so ist mir nicht klar, was damit hat gesagt werden sollen. Es wird doch nicht Absicht des Ausschusses sein, daß das Geld aus der Personen- und Einkommensteuer in eine besondere Kasse kommen und nur zu bestimmten Ausgaben verwendet werden soll, so daß also eine besondere Rechnungsführung nothwendig würde. Ich müßte das für eine Erschwerung der Verwaltung halten, wozu durchaus



Keine Gründe vorzuliegen scheinen. Ich weiß auch nicht, wie noch eine andere Verwendung der Steuer getroffen werden könnte, denn wenn durch das Zustandekommen des Finanzgesetzes die Staatsregierung die Bewilligung erhalten hat, die Steuer auszuschreiben, dann kann von einer besonderen Verwendung überall nicht die Rede sein.

Präsident: Die Berathung ist geschlossen.

Abg. Mölling als Berichterstatter: Im Allgemeinen kann ich dem Herrn Vorredner, welcher eben vor mir das Wort hatte, nicht ganz Unrecht geben, wenn er sagt, es sei nicht erforderlich, solche besondere Anträge, wie sie von der Minorität und von der Majorität zu der Fassung des Art. 1 gestellt sind, zu erheben. Es ist allerdings wohl richtig, daß durch das beschlossene Gesetz das Steuerbewilligungsrecht nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht berührt wird, indessen ebenso gewiß scheint es zu sein, daß manche Dinge sich von selbst zu verstehen scheinen, wie der Herr Vorredner gesagt hat, die man aber doch gern Schwarz auf Weiß hat, wenn ich mich dieses allgemeinen Ausdruckes bedienen darf. Ich darf auch darauf hinweisen, daß schon der frühere Ausschuß diese Frage weitläufig erwogen und erörtert hat, daß der frühere Ausschuß zu demselben Resultate kam, daß der Landtag sich auf irgend eine Weise darüber auszusprechen habe, daß wirklich das Steuerbewilligungsrecht nicht durch die Beschlussfassung über das Gesetz alterirt wird, da es doch sein könnte, daß aus der Beschlussfassung über das Gesetz die Folgerung gezogen würde, daß nun auch die Steuer sogleich in Folge des Gesetzes erhoben werden könnte. Er stellte daher den Antrag, daß dies seine Ansicht sei und daß die Staatsregierung ersucht würde, sich damit einverstanden zu erklären. Von derselben Ansicht ist die Minorität ausgegangen, welche den Antrag Nr. 2 gestellt hat. Hat man das aber für erforderlich gehalten, so ist es im Ganzen unwesentlich, ob der Antrag gestellt wird, wie ihn die Minorität gestellt hat, oder ob er in der Fassung des Gesetzes selbst aufgenommen wird. Die Majorität ging von der Ansicht aus, daß das letztere sich schon durch größere Einfachheit empfehle, sie ging aber auch weiter von der Ansicht aus, daß es dem Lande gegenüber wünschenswerth sei, das Gesetz so zu fassen, wie es nach der Ansicht der Mehrheit beschlossen werden soll. Die Beschlüsse des Landtags bleiben in den Acten und werden nicht sehr bekannt, das Gesetz selbst ist in Jedes Hand. Der Herr Regierungscommissär hat das Gutachten der Majorität angegriffen, die Gesetzgebung compromittire sich viel mehr, wenn sie ein solches Gesetz auf kurze Zeit erlasse, da sie davon ausgehe, als enthielte es Fehler und Uebelstände. Ich glaube das nicht, und wenn der Herr Regierungscommissär weiter dazu gekommen ist, daß auf die Weise alle Gesetze auf drei Jahre beschlossen werden müßten, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß dies Gesetz nur provisorisch, und als ein solches nur von der Staatsregierung selbst charakterisirt ist. Ist es das und wird das Gesetz provisorisch beschlossen, dann ist es später leichter, etwaige Fehler zu entfernen, als

wenn das Gesetz dauernd beschlossen wird. Ich muß ferner der Ansicht sein, daß man sich die Hände mit provisorischen Gesetzen nicht mehr binde, als dringend nothwendig ist. Soll das dauernd beschlossene Gesetz wieder dauernd aufgehoben werden, so gehört die Zustimmung beider Factoren der Gesetzgebung dazu. Das möchte denn viel schwieriger sein, und in dieser Beziehung scheint es wichtig, daß man sich freie Hand läßt, um so mehr, als das ganze Gesetz ganz neu, und daß es wahrscheinlich zu erwarten ist, daß in der Erfahrung sich Unzuträglichkeiten herausstellen werden, die dann leichter und bequemer aufzuheben sind, als wenn das Gesetz dauernd beschlossen ist.

Ich habe mich nun noch über den 2. Satz des Antrags zu äußern, in welchem die Beschlussfassung über den Betrag und den Zweck der Verwendung aufgenommen ist. Was den Betrag betrifft, so scheint es mir nothwendig, daß, wenn man einmal davon ausgeht, daß dem Landtage das Steuerbewilligungsrecht gehört, dies auch speziell festzustellen sei dem Betrage nach, beispieelsweise, ob 1 oder $\frac{1}{2}$ Simplum erhoben werden soll. Was nun den Zweck der Verwendung betrifft, so erkenne ich an, daß der Herr Vorredner nicht so ganz Unrecht hat, wenn er meint, daß es im Rechnungswesen einige Schwierigkeiten geben würde, wenn der Satz bliebe. Und in dieser Beziehung habe ich meinerseits kein Bedenken, diesen Satz wegzulassen, da ich indes mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses hierüber keine Rücksprache genommen, so kann ich das nur als meine persönliche Ansicht aussprechen.

Der Abg. **Zedelius** bittet um das Wort und der Präsident stellt an die Versammlung die Frage, ob sie die Wiederaufnahme der Debatte gestatten will. Diese Frage wird bejaht.

Abg. Zedelius: Ich möchte mir nur noch vor dem Schlusse der Berathung die Bemerkung erlauben, daß es mir doch sehr gerathen erscheint, da sich der Herr Berichterstatter damit einverstanden erklärt hat, daß aus dem 2. Satz die Verwendung wegsalle und ebenso auch der Betrag, da es mir völlig unklar ist, wie über den Betrag und über die Verwendung in anderer Weise vom Landtage sollte Beschluß gefaßt werden können, als eben durch Zustimmung bei den betreffenden Budgetpositionen. Dabei wird es in Frage kommen, zu welcher Summe die Steuer anzuschlagen ist. Es handelt sich einfach um die Erhebung desjenigen Betrages, welcher nach Art. 14 des Gesetzesentwurfs künftig zur Erhebung kommen soll. Es scheint mir daher ganz unmöglich, daß hier von dem Ertrage, den man nicht mit einiger Sicherheit er-messen kann, noch in anderer Weise die Rede sein kann. Ich möchte daher dem Ausschuß und zunächst dem Herrn Berichterstatter anheimgeben, aus dem Antrag Nr. 5 den ganzen 2. Satz wegzulassen zu lassen. Was im Uebrigen den Antrag selbst angeht, so kann ich nur wiederholt darauf hinweisen, daß mir kein Grund vorhanden zu sein scheint, auch

den ersten Theil in den Gesetzentwurf aufzunehmen, weil ich unmöglich dafür halten kann, daß die Ausschreibung der Steuer verfügt werden könnte, bevor von Seiten des Landtags die Zustimmung zum Finanzgesetz gegeben ist.

Abg. Mölling als Berichterstatter: Ich kann meinerseits nicht darauf eingehen, daß dieser ganze Satz hier gestrichen wird; wir drehen uns wieder um die Frage des Steuerbewilligungsrechts, und die Frage, ob noch außer der Beschlussfassung über das Gesetz die Bewilligung notwendig ist. Ich bin der Meinung, daß man auch die Bewilligung derselben von Seiten des Landtags offen behalte. Es kann nicht die Rede davon sein, daß mit der Beschlussfassung auch die Ausschreibung der Steuer bewilligt ist, daher muß die desfallsige Bestimmung meines Erachtens stehen bleiben. Wie die Steuer dann verwendet wird, das wird sich finden.

Der Präsident stellt zunächst den Ausschusantrag Nr. 5 zur Abstimmung und wird derselbe mit 25 gegen 20 Stimmen angenommen, womit die Ausschusanträge Nr. 2 und 6 erledigt sind. Der Berichterstatter verliest den Bericht zu den Ausschusanträgen 3 und 4.

Abg. Mölling als Berichterstatter: Hier möchte ich mir eine Bemerkung erlauben. Der Antrag Nr. 4 scheint mir bei näherer Erwägung überflüssig zu sein, denn die Artikel werden damit nicht angenommen, da eine spezielle Berathung derselben bevorsteht. Ich möchte daher der Ansicht sein, daß dieser Antrag zurückgezogen werden kann. Außerdem ist zum Antrage 3 oder überhaupt zu der ganzen Frage eine Petition eingegangen, die wohl bei diesem Gegenstande zur Kunde der Versammlung gebracht werden muß. Sie ist dem Ausschuss erst später zugegangen, so daß die Auslegung im Vorzimmer im Bericht nicht mehr angekündigt werden konnte. Ich darf mir vielleicht erlauben, die Petition, die nicht umfangreich ist, wörtlich vorzulesen. (Dies geschieht.) Da diese Petition sich nicht auf das ganze Gesetz, sondern nur auf die Personensteuer bezieht, so scheint es dem Ausschuss, daß diese Petition mit der Entscheidung der principiellen Frage, welche sie betrifft, ihre Erledigung finde.

Reg.-Commissair Nubstrat: Ich muß mir erlauben, die Argumentation der Minderheit des Ausschusses, welche sich gegen die Personensteuer ausspricht, einer Prüfung zu unterziehen. Die Minderheit sagt zunächst, sie vermöge nicht einzusehen, wie man eine Person, ein Etwas, das an und für sich selbst keine Steuerkraft habe, welche erst durch die Arbeiten und Erzeugnisse der Person geschaffen werde, zum Gegenstande einer Steuer machen könne. Ich bin bisher der Ansicht gewesen, daß der Mensch kein Eigenthum besitzt, welches kostbarer und sicherer wäre, als seine Persönlichkeit, daß auf diesem Eigenthum als letztem Grunde aller Wohlstand des Menschen beruhe. Und dieses Eigenthum sollte keine Steuerkraft besitzen? Es ist gewiß keine gewagte Behauptung, daß jeder Mensch, der nur die allgewöhnlich-

sten Körper- und Geisteskräfte besitzt, vollständig im Stande ist, diese geringe Steuer zu tragen. Ferner heißt es weiter: „die Minderheit kann nicht umhin, dem Gehässigen und Biderwärtigen, das nach ihrer Anschauung darin liegt, die Personen gewissermaßen beim Kopfe zu nehmen, die Köpfe zu zählen und Jedem ohne Unterschied der Mittel, des Vermögens oder Nichtvermögens den Stempel einer Steuer aufzudrücken, Ausdruck zu geben“. Allerdings, meine Herren, hätte die Personensteuer einen gehässigen Charakter, wenn sie bloß der geringen Classe aufgelegt würde, wie dies in anderen Staaten geschehen ist; das ist aber hier nicht der Fall, da alle Classen der Gesellschaft die Steuer tragen sollen. Sodann heißt es: „Ebenso hält die Minderheit die in den Beweggründen für die Steuer angeführten politischen Rücksichten durchaus unerheblich. Der Lohnarbeiter fühlt an der Militairpflicht, an den indirecten Steuern, an den mannigfaltigsten Vorschriften und Verordnungen des Staats, die auch ihn angreifen, daß er ein Mitglied des Staates sei, wie jeder Andere“. Die Militairpflicht wird allerdings das Bewußtsein der Staatsmitgliedschaft erwecken, aber nur bei denen, welche dienen, und das sind Wenige und nur kurze Zeit. Daß die indirecten Steuern die gleiche Wirkung haben, das bezweifle ich, denn ich glaube nicht, daß ein Arbeiter, wenn er sich ein Pfund Caffee kauft, dabei bedenkt, welcher Theil des Preises zur Cassé des Staats fließt. Ebenso wenig dienen die Vorschriften und Verordnungen zu dem fraglichen Zwecke, denn ihre Wirkung ist für die geringere Classe am wenigsten erkennbar. Ferner ist gesagt: „die Minderheit vermag noch weniger sich davon zu überzeugen, daß durch das bloße Zahlen, das Ergreifen des Geldbeutels Liebe zum Staate und ein Interesse an seinen Einrichtungen werde geweckt werden“. Daß das Ergreifen des Geldbeutels eine Liebe zum Staate erwecke, das ist in den Motiven nicht gesagt. Es ist nur gesagt, daß die Personensteuer geeignet sei, das Bewußtsein der Staatsmitgliedschaft zu erwecken. Und darauf kommt es an. Haben die geringen Classen erst gelernt, daß auch sie eine Schuld abtragen müssen an den Staat, daß auch sie in naher Beziehung zum Staate stehen, dann wird auch schon das Interesse an den Einrichtungen des Staats sich zeigen, das Interesse, welches zu erwecken auch die Minderheit für wünschenswerth erachtet. Freilich sagt die Minderheit, es gebe andere und bessere Mittel, jenes Bewußtsein der Mitgliedschaft zu erwecken, wenn man die Theilnahme dieses Standes an den öffentlichen Angelegenheiten erweitere. Ich glaube aber, daß es kein besseres Mittel giebt, als die directe Besteuerung; so lange Sie dieses Mittel nicht ergreifen, wird die geringe Classe den öffentlichen Angelegenheiten eben so wenig Theilnahme schenken, wie bisher. Endlich heißt es noch: „Er (der geringe Mann) dürste mehr und mehr durch die Personensteuer zu der recht bitteren Vergleichung geführt werden, daß er hier, wo es zu zahlen gilt, allen Staatsbürgern gleichgestellt werde, und daß, wo es um seine Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten sich handelt, man

seine Köpfe in Masse zusammenzählt — —“. Darauf ist zu erwidern, daß die Behauptung, die geringen Classen sollen eben so viel zahlen, wie die anderen, unrichtig ist, denn die Lehten tragen außer der Personensteuer auch noch die Einkommensteuer.

Abg. Ahlhorn: Ich habe mir bloß das Wort erbeten, ehe wir auf die allgemeine Debatte eingehen, zu einer thatsächlichen Berichtigung. Ich bin mit den Motiven zu diesem Antrage nicht ganz einverstanden, ich habe dem Antrag gegen Einführung der Personensteuer zugestimmt unter der Voraussetzung, daß das steuerfreie Einkommen auf 80 Thaler heruntergedrückt werden wird, dann treffen wir Viele mit bei der Einkommensteuer und der Ausfall wird nicht sehr groß sein, wir treffen dann auch zum Theil die Diensthoten, die bei uns einen hohen Lohn verdienen und über 80 Thaler kommen, diejenigen Diensthoten, wie z. B. Mägde, die nur wenig verdienen, bleiben dahingegen von aller Steuer frei. Ich verkenne dabei allerdings nicht, daß die Schätzung viel mehr Schwierigkeiten hat, wenn so weit herunter gegangen wird, doch muß man sich dann dieses auch gefallen lassen.

Abg. Böckel: Meine Herren, ich kenne keine ungerechtere Steuer, als eine Steuer, welche ohne zu fragen, welche Steuerkraft da ist, ohne Unterschied Jeden gleich trifft, eine Steuer, welche so gut den reichen wie den armen Mann trifft, der nur kärglich das Brot für seine Familie hat. Ich kenne auch keine gehässigere Steuer und ich möchte Ihnen dringend an das Herz legen, eine solche Steuer nicht zu beschließen, die manche Thräne und manchen Fluch hervorrufen wird. Wenn sie erst einmal eingeführt ist, wird, wie es nicht anders möglich ist, diese Steuer oft mit Härte eingetrieben werden müssen. Auf die Theorie des Herrn Regierungs-Commissairs, daß der beste Besitz, den ein Mensch hätte, seine Person sei, weiß ich nicht einzugehen und daraus also keinen Grund für die Steuer zu entnehmen. Wenn ferner hervorgehoben ist, daß die unteren Classen theilnahmlos bleiben würden, wenn sie nicht zur Steuer herangezogen würden, so ist schon im Bericht hervorgehoben, daß das Zahlen von Geld die rechte Theilnahme nicht hervorrufen wird, die Theilnahme, die wir hervorrufen wollen, die Liebe zu den Einrichtungen des Staats, die werden Sie durch Geldzahlen nicht hervorrufen. Ich kenne gerade bei unseren Verhältnissen aber eine ungerechtere Steuer nicht, nachdem Sie bei der Revision des Staatsgrundgesetzes ein Wahlgesetz nach drei Classen beschlossen haben. In den Rechten sollen wir den armen Mann nicht gleichstellen, nur in den Pflichten. Wenn der Herr Regierungs-Commissair auch gesagt hat, die Reichen würden mehr bezahlen, so paßt das hier nicht, hier handelt es sich nur um die Personensteuer, da die Einkommensteuer hinzutritt, das ist eine andere Frage, die hier damit Nichts zu thun hat. Beschließen Sie diese ungerechte Steuer nicht, gehen Sie lieber herunter bei der Einkommensteuer, soweit Sie es für gut halten, soweit Sie glauben, daß von dem Einkommen etwas an den Staat ge-

geben werden kann, beschließen Sie aber nicht diese ungerechte Steuer. Wenn man sich auf die Nachbarstaaten beruft, so sage ich, in unserem Nachbarstaate Hannover hat man eine so ungerechte Steuer nicht, denn dort ist die Kopfsteuer nach 12 Classen vertheilt.

Abg. Lindemann: Ich kann mich im Wesentlichen nur dazu verstehen, kann nur bestätigen, was der Herr Vorredner gesagt hat, daß die Kopfsteuer moralisch nicht vortheilhaft auf die unteren Classen einwirkt. Ich will ergänzend auf Holstein hinweisen und Ihnen zeigen, was die Erfahrung dort gelehrt hat. In Holstein hat man 50 Jahre lang Kopfsteuer gehabt und ganz so, wie der Herr Reg.-Commissair erwähnt, daß Arme und Reiche davon getroffen wurden. Dort hat sie den schlechtesten Erfolg gehabt. Schon in den ersten Jahren mußte sie wiederholt modificirt werden, bis ihre Unzuträglichkeit so allgemeine Unzufriedenheit hervorrief und so allgemein anerkannt wurde, daß nach langem Experimentiren die Aufhebung erfolgen mußte. Ich weiß auch kein Beispiel anzuführen, daß die Kopfsteuer sich zur Zufriedenheit der Unterthanen bewährt hätte, und darum bitte ich Sie, beschließen Sie die Kopfsteuer nicht. Das Schlagwort, der Arme erhalte dadurch das Bewußtsein seiner staatsbürgerlichen Würde, ist leere Phrasen.

Abg. Pancrag: Es ist im Berichte uns, wenn ich nicht irre, auch von einem der Herren Vorredner gesagt, daß die Personen überall keine Steuerkraft haben. Die Steuerkraft kann aber gar nicht verkannt werden, als diese in der Arbeitskraft schon vorhanden, diese ist gewiß immer als Steuerkraft anzusehen, da diese doch überall als erwerbendes Capital anzusehen ist. Es mag sein, daß diese Steuer, wenn sie zu hoch ist, drückend und ungerecht sein kann, wenn man aber annimmt, daß sie nicht größer oder mit dem geringsten Betrage angelegt wird, welcher dem Einkommen entspricht, das der geringste Lohnarbeiter hat, so kann man sie nicht ungerecht und nicht drückend finden. Man kann aber auch nicht sagen, daß Jeder bei ganz verschiedener Steuerkraft nach dem Einkommen gleich besteuert wird, weil Jeder von dem überher steuert, was er mehr hat, als was dem Geringsten gegen seine Kopfsteuer frei gelassen ist. Es kommt also hier nur darauf an, daß der Betrag der Steuer nicht größer ist, als was der geringste Lohnarbeiter leisten kann. Wir haben uns also nur zu fragen, ist diese Steuer so hoch, daß im Allgemeinen der Arbeiter sie tragen kann, ohne daß harte Bedrückungen erfolgen, und das nehme ich an, auch wird dem wirklich Bedürftigen die Steuer erlassen, und ich glaube, daß der Nachlaß sehr bedeutend sein wird. Demnach kann ich nicht anders, als für die Personensteuer stimmen.

Abg. Lindemann hat aufmerksam gemacht auf die Erfahrungen, die man in Gütin gemacht hat. Die Verhältnisse in Gütin sind vielleicht ganz anders, und ich erinnere Sie daran, daß man solche Verschiedenheit hier uns oft vorgehalten hat, und namentlich, als man hier von den Insten

und den für diese erforderlichen Maßregeln sprach. Es hieß dann: „die Verhältnisse in Cutin sind ganz andere, die können wir nach unseren hiesigen Verhältnissen nicht beurtheilen“.

Abg. **Rindt II.**: Mit der Minorität des Ausschusses bin ich im Princip gegen die Personensteuer, weil sie lediglich die Person ins Auge faßt, ohne Rücksicht auf die Steuerkraft und daher Vermögende und Unvermögende in gleichem Grade treffen wird. Ich bin auch nicht der Ansicht, daß die für die Steuer angeführten politischen Gründe von irgend welcher Bedeutung sind, demnach stimme ich für die Steuer aus drei practischen Gründen: 1. weil die Steuer so niedrig gegriffen ist, daß sie von großer Belästigung für die Zahlenden nicht sein wird, 2. weil ich nicht absehe, wie der bedeutende Ausfall, der durch das Wegfallen der Personensteuer entsteht, anderweitig zweckmäßig gedeckt werden kann, und 3. weil die Steuer nur eine provisorische sein soll, daher bei der definitiven Steuerregulirung, die hoffentlich nicht zu lange auf sich warten lassen wird, wieder abgeschafft werden kann.

Abg. **Mölling** als Berichterstatter der Majorität: Ich würde in einiger Verlegenheit gewesen sein, die Ansicht der Minorität zu verteidigen, wenn mir nicht die vorausgegangene Debatte Gelegenheit dazu gegeben hätte. Es giebt Gegenstände, die so klar und deutlich scheinen, daß man nicht weiß, was man darüber sagen soll. So klar scheint es mir zu sein, daß eine Personensteuer eine ungerechte ist, daß sie keinen Grund für sich hat. Ich kann mir Steuern eigenthümlicher Art denken, ich kann mir Luxussteuern denken, Steuern auf Luxusperde, auf kostbare Meublen, aber eine solche Steuer hat immer einen durchaus innern Grund, nämlich den, daß, wer sich solche Gegenstände halt, auch dadurch zeigt und practisch bewährt, daß er mehr hat, als er bedarf, also die Steuer bezahlen kann. Betrachte ich indeß hier das Verfahren, so zählt man die Bevölkerung einfach ab. Man fragt, wie viel verheirathete Männer sind hier, wie viel unverheirathete, wie viel unverheirathete Frauenzimmer. Hat man sie zusammen, so heißt es: Jeder zahlt so und so viel. Nun, meine Herren, ich frage Sie, ob die Steuer einen Sinn hat? Man kann sagen, Sie sollen Ihren Rock abgeben, wenn Sie nun sagen, Sie haben keinen Rock, so heißt es hiernach gleichwohl, Sie müssen doch einen Rock haben, denn so steht es im Gesetz geschrieben; ich kann es nur mit einem harten Ausdruck bezeichnen, ich nenne diese Steuer, wie sie mir erscheint, eine Art Brandschätzung. Der Herr Reg.-Commissair hat den Bericht der Minorität sehr scharf kritisiert. Er hat zuerst behauptet, daß eine Person eine große Steuerkraft in sich selbst besitze, sie habe ihre Arme, ihre Hände, ihr geistiges Vermögen, das wäre ihre Steuerkraft. Er irrt indeß. Erst die Erzeugnisse der Person erzeugen die Steuerkraft, die Person an sich selbst ist eben nur eine Person. Ein Kranker, ein Schwacher, ein alter Mann wird keine Steuer bezahlen können, auch wenn er eine Person ist, und schon diese Rücksichten bezeugen, daß die Person an sich nichts ist.

Es ist von dem Abg. **Paneraß** darauf hingewiesen, daß man in anderen Staaten die Personen dadurch besteuert, daß man ihnen Naturalleistungen auslegt, das kann sein, allein zur Vollführung der Naturalleistungen gehören nur Hände und Füße, aus ihnen läßt sich aber kein Geld schlagen, das hier gefordert wird, und das ist der Unterschied. Wenn der Herr Reg.-Commissair den Bericht und die Beweggründe der Minorität einer scharfen Critik unterworfen hat, so sehe ich mich veranlaßt, auch das Schreiben der Staatsregierung einer kurzen Critik zu unterwerfen. Da ist gesagt, das Interesse am Staate würde geweckt durch eine Personensteuer. Haben Sie je gehört, daß Geldzahlen ein Interesse erweckt? Wenn ich ein Stück Geld ausbebe, so wird das Interesse durch meine Ausgabe nur dadurch geweckt, daß ich dafür etwas wieder erwerbe. Ich gebe an den Staat eine Steuer, damit er mir gewisse Vortheile gewährt. Ich gewinne Interesse durch Geldzahlen dadurch, daß ich mir irgend etwas dafür ankaufe und das gekaufte Stück für mich Interesse gewinnt. Ich gewinne Interesse an der Gemeinde nicht durch die Gemeindelaften, welche ich trage, sondern durch die Vortheile, welche mir dagegen die Gemeinde gewährt, durch die Theilnahme an Schulen, Armenanstalten u. s. w. Die Mehrheit hat darauf hingewiesen, daß eine Ungleichheit durch Erlassung der Steuer im einzelnen Falle ausgeglichen würde, aber dieser Nachlaß, der doch nur willkürlich geschehen kann, beweist schon, daß man gar keinen Grund für die Steuer hat, da man zu solchen willkürlichen Mitteln greifen muß, die wiederum zu Ungleichheiten und Beschwerden führen. Es ist ferner gesagt, daß die Steuer auch ihre Gehässigkeit verliere, weil sie eine allgemeine würde, das hat allerdings einigen Schein für sich, aber es nimmt nicht der Steuer ihren Charakter, nicht ihre Härte, wenn die Steuer nicht nach dem Einkommen, sondern nach der Kopfzahl erhoben wird, und es ist gewiß nicht richtig, daß man, wenn man eine Einkommensteuer, die auf dem richtigsten Grunde ruht, einführt, ihr eine andere gegenüberstellt, die jedes Grundes entbehrt. Der Ausfall scheint auch ganz illusorisch zu sein, denn gesetzt der durch Wegfallen der Personensteuer entstehende Ausfall wäre so bedeutend, als er veranschlagt ist, so gewährt die Einkommensteuer leicht das Mittel, den Ausfall zu decken, ohne den kleinen Mann zu trücken. Es ist die Geringsfügigkeit der Steuer hervorgehoben, auch das ist kein Grund für die Steuer. Dem Dürftigsten und Armen ist der Groten zu viel, den er von seiner Dürftigkeit steuern muß. Es ist ferner gesagt, daß das Gesetz nur provisorisch sein, aber, meine Herren, ich möchte auch nicht für eine kurze Zeit einer Steuer meine Zustimmung geben, die, wenn sie auch augenblicklich provisorisch ist, sehr wahrscheinlich zum Definitivum werden wird, und da wir selbst schon diese Kopfsteuer, wo sie einzeln bestand, abzuschaffen angefangen haben, da sie in Cutin zu den größten Unruhen Veranlassung gegeben hat, bis sie aufgehoben wurde, wie in ganz Holstein, da wir also selbst schon die Personensteuer aufgehoben haben in einzelnen

Theilen des Landes, so würden wir mit uns selbst und unserer Gesetzgebung geradezu in Widerspruch gerathen, wenn wir hier eine Steuer neu einführen, die wir schon principiell verworfen haben. Ich kann daher nicht dafür stimmen.

Abg. **Pancraz** als Berichterstatter der Minorität: Der Berichterstatter der Majorität sagt, daß die Debatte ihm Veranlassung gegeben habe, neue Gründe für seinen Antrag vorzubringen. Er hat sich aber darauf beschränkt, daß er zuerst alle Gründe für die persönliche Steuerkraft in Abrede stellte. Dagegen brauche ich wenig zu sagen. Daß es gerechtfertigt ist, auf die Person Steuer zu legen, wird man nicht leugnen; denn Jeder ist Angehöriger des Staats und als solcher steuerpflichtig. Daß Steuerkraft in jedem arbeitsfähigen Menschen anzunehmen ist, wird man ebenfalls zugestehen, und es kommt nur darauf an, daß die Steuer nicht höher gegriffen wird, als die geringste Steuerkraft beim Arbeiter vorhanden ist. Denn die Naturalleistung kann auch als Steuer angesehen werden, wie solches früher mehrfach vorkam. Zu solcher Leistung ist jeder Arbeitsfähige im Stande. Wenn man aber anstatt der Naturalleistung Geld verlangt, so ist dies auch gewiß gerechtfertigt, weil man annehmen darf, daß jeder Arbeiter, der dem Staat zu arbeiten hätte, seine Arbeit auch sonst verwerthen kann. Dann ist wiederholt die Rede davon gewesen, und der Berichterstatter der Majorität hat lebhaft hervorgehoben, daß das Bezahlen von Geld kein Interesse an den Staat gewähre. Der Herr Berichterstatter aber hat Seite 334 von der neu aufzulegenden Steuer gesagt: „Es ist zu hoffen, daß der Schmerz derselben das Land aus seiner Täuschung wecken und die gesunkene Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten neu beleben würde.“ Mir deucht nun, ist Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten oder Interesse am Staate so ziemlich dasselbe.

Der Präsident stellt den Ausschusantrag Nr. 3 zur Abstimmung. Es ist namentliche Abstimmung beantragt und wird dieser Antrag hinreichend unterstützt.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Rabben, Strodtzoff, Struthoff, Töllner, Ahlhorn, Borgmann, Barleben, Böckel, v. Böselager, Gilks, Frank, Hardt, Kückens, Lindemann, Mölling, Müller, Niebour, Detken.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Pancraz, Ritter, Rüder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., v. Wedderkop, Wichmann, Willers, Windhaus, Arkenau, Barnstedt, Bothe, Brägelmann, Brörmann, Bünemeyer, Flor, Frankens, Hullmann, Kindt I., Kindt II., Kunz, Luerßen, Oldejohannis, Oltmann.

Es ist somit der Antrag Nr. 3 des Ausschusberichts mit 25 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Art. 2 Antrag Nr. 7 wird der Schluß-Abstimmung vorbehalten.

Der Berichterstatter verliest den Bericht zu Art. 3 Antrag Nr. 8.

Abg. **Hullmann**: Ich habe zu diesem Artikel zweierlei Verbesserungsanträge zu stellen. Einmal wird es sehr häufig vorkommen, daß die Schiffer in der Ausübung ihres Berufs länger als 6 Monate abwesend sein werden, und sie dann nicht zur Steuerzahlung herangezogen würden, wozu aber durchaus kein Grund vorliegt, weshalb ich beantrage:

dem Art. 3 unter d. nachzufügen:

„Aut Schiffer, die in Ausübung ihres Berufs abwesend sind, findet diese Ausnahme-Bestimmung keine Anwendung.“

Dann ist es nicht zu verkennen, daß in vielen Fällen bei ganz geringen Verhältnissen namentlich einen Familienvater die Steuer doch sehr hart treffen kann. Der Ausschus hat auch schon hervorgehoben, daß Steuernachlasse hier werden eintreten müssen. Das Gesetz kann nun freilich allen diesen Folgen nicht genügend vorgreifen, einem Falle aber kann es wohl vorgreifen, einem Fall, den auch dies Gesetz als Ausnahmegrund bei der Einkommensteuer hat gelten lassen. Es ist nämlich im Entwurf bestimmt, daß diejenigen Personen von der Einkommensteuer befreit sind, deren Gesamteinnahme nicht über 100 Thlr. beträgt. Mir scheint billig, daß man aus derselben Rücksicht diese Vermögensgrenze auch zur Befreiung von der Kopfsteuer gelten läßt, zwar nicht allgemein, denn die steuerpflichtige unverheirathete Person auch bei diesem oder selbst noch geringeren Einkommen allgemein zu befreien, ist ersichtlich kein Grund, aber wohl hinsichtlich der Familienväter, die bei so geringen Verhältnissen sicher des Erlasses bedürfen. Ich beantrage daher in diesem Sinne:

dem Art. 3 nachzufügen:

„g) derjenige verheirathete Mann, dessen gesammte Einnahme (Art. 12) unter Hinzurechnung der gesammten Einnahme der in seinem Haushalt unter ihm vereinigten Familienglieder die Summe von 100 Thlr. nicht übersteigt.“

Beide Anträge des Abg. **Hullmann** werden hinreichend unterstützt.

Abg. **Pancraz**: Diesem Antrage und seiner Begründung kann ich beitreten, nur besürchte ich, daß er in der Ausführung einige Schwierigkeiten haben wird, namentlich hinsichtlich der Schiffer. Es soll, wenn diese längere Zeit abwesend sind, dies ohne Einfluß sein. Ein Schiffer ist aber manchmal sehr lange abwesend und man weiß oft nicht, ob er überhaupt wiederkommt, und man müßte dann den Betrag seiner Steuer immer als Restant aufzuführen haben. Vielleicht findet sich aber, daß bei der zweiten Lesung der Satz in anderer Fassung so vorgelegt werden kann, daß ihm kein Bedenken entgegensteht.

Reg.-Comm. **Muhstrat**: Gegen den Antrag, welcher die verheiratheten Leute unter 100 Thlr. Einkommen von

der Steuer ausnehmen will, muß ich vorzugsweise aus practischen Gründen mich erklären. Es würde hierüber in jedem Falle die Untersuchung erforderlich werden, wie viel Einkommen der Betreffende habe, ob mehr oder weniger als 100 Thlr. Diese Untersuchung würde aber sehr viel Schwierigkeiten haben.

Abg. **Hullmann**: Diese practischen Schwierigkeiten, die der Herr Regierungs-Commissair erwähnt hat, sind wohl nicht vorhanden, weil sie auch sonst schon durch das Gesetz erforderlich gemacht sind; denn auch nach Art. 9 Ziffer 7 muß jedesmal untersucht werden, ob Jemand 100 Thlr. Einnahme hat oder nicht. Man kann gegen meinen Antrag also nicht als sich darbietende practische Schwierigkeit die Nothwendigkeit derjenigen Untersuchung, die ohnedies in jedem Falle schon zu geschehen hat, anführen.

Abg. **Pancraz**: Hinsichtlich dieser Abschätzung wollte ich noch hervorheben, daß die Abschätzung, ob die Einnahme über 100 Thlr. vorhanden ist oder nicht, leicht in den verschiedenen Landestheilen sehr verschieden ausfallen wird; vielleicht schon nach den Ansichten der einzelnen Schätzungsausschüsse, vielleicht auch nach dem Einkommen selbst. Hier nach wird leicht in einem Landestheile dieselbe Klasse der Bewohner steuern, in dem anderen nicht.

Abg. **Bothe**: Nach dem Antrage des Abg. **Hullmann** soll ein verheiratheter Mann befreit sein, wenn er keine 100 Thlr. Einkommen hat; das mag an sich billig sein, aber man kann sich Fälle denken, die noch viel härter sein würden, z. B. den Fall, wo eine Wittve vorhanden ist; diese hat das Geld noch mehr nothwendig als der verheirathete Mann, aber sie muß nach **Hullmann's** Antrag immerhin die Steuer bezahlen, denn wenn der Mann gestorben ist, gehört sie zu den unverheiratheten Frauenzimmern.

Abg. **Selckmann**: Ich kann mich auch dem Antrage des Abg. **Hullmann** nicht anschließen. Derselbe geht davon aus, daß diejenigen Verheiratheten, deren Einkommen nicht 100 Thlr. übersteigt, zur Zahlung der Steuer nicht im Stande seien, also steuerfrei bleiben sollen. Die practischen Bedenken gegen diesen Antrag sind schon hervorgehoben. Ich glaube aber auch, daß ein genügender Grund zu einem solchen Antrage nicht vorliegt, da ja schon dafür gesorgt ist, daß denjenigen, welchen die Steuer drückend sein wird, dieselbe erlassen werden kann. Ich glaube daher, daß wir uns in dieser Beziehung vollkommen beruhigen können und deshalb halte ich den Antrag auch für überflüssig, da auch ohne die beantragte Bestimmung ganz dasselbe erreicht wird, was der Herr Antragsteller beabsichtigt.

Abg. **Mölling** als Berichterstatter: Da gegen den Antrag des Ausschusses kein Widerspruch erhoben worden ist, so liegt mir als Berichterstatter nur ob, die beiden von dem Abg. **Hullmann** gestellten Anträge kurz zu betrachten. Was den ersten betrifft, daß die Eesfahrer auch bei längerer

Abwesenheit steuerpflichtig sein sollen, so kann ich diesem Antrage für meine Person nicht beistimmen, nicht allein aus dem schon dagegen von dem Mitgliede des Ausschusses (**Pancraz**) hervorgehobenen Grunde, sondern auch deswegen, weil hier einer gewissen Klasse von Personen eine Ausnahmestellung gegeben würde, und es bedenklich erscheint, im Gesetze eine solche Ausnahme gewisser Personen zu beschließen. Die Ausnahme des anderen Antrags aber muß ich Ihnen dringend empfehlen. Sie sehen in diesem Antrage, in welche Verlegenheiten wir durch die Beschlußfassung der Personensteuer kommen. Der Abg. **Hullmann** will die verheiratheten Männer, wenn sie nicht über 100 Thlr. Einkommen haben, von der Steuer befreien, der Abg. **Bothe** weist noch weiter auch auf die Wittven hin, allein darauf ist kein Antrag gestellt. Darüber ist also nichts zu sagen. Wir konnten den Antrag nicht stellen, weil wir die Personensteuer überhaupt nicht wollten, und mit einem solchen Antrage unseren Hauptantrag nur abgeschwächt hätten. Jetzt aber, da er gestellt ist, muß ich Ihnen dringend empfehlen, im Interesse der Armuth den Antrag anzunehmen.

Es kommt der erste Antrag des Abg. **Hullmann** zur Abstimmung und wird derselbe abgelehnt.

Ueber den zweiten Antrag des Abg. **Hullmann** ist namentliche Abstimmung beantragt; es ist derselbe hinreichend unterstützt und es erfolgt der Namensaufruf.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Ritter, Strodthoff, Struthoff, Töllner, Wichmann, Windhaus, Ahlhorn, Arkenau, Bargmann, Böckel, v. Böseler, Brörmann, Brägelmann, Gilks, Frank, Frankien, Hardt, Hullmann, Kasten, Kückens, Lindemann, Luerßen, Mölling, Müller, Niebour, Reiken, Odejohanns, Oltmann.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Rabben, Rüder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., v. Wedderkop, Willers, Warleben, Barnstedt, Bothe, Bünnemeyer, Flor, Kindt I., Kindt II., Kunz, Pancraz.

Der zweite Antrag des Abg. **Hullmann** ist somit mit 28 gegen 16 Stimmen angenommen.

Der Berichterstatter verliest den Bericht zu Art. 4 und 5, Antrag Nr. 9.

Abg. **Selckmann**: In dem Art. 4 §. 1 wird bestimmt, daß der verheirathete Mann 20 Groschen, dagegen der unverheirathete nur 15 Groschen bezahlen soll; der Grund, weshalb der verheirathete Mann mehr Steuer bezahlen soll, ist jedenfalls wohl nur der, daß die verheirathete Frau keine Steuer zahlt. Allein ich glaube, daß man den unverheiratheten Mann hier eben so hoch besteuern kann als den verheiratheten, wenigstens wird er zur Zahlung dieser Steuer

regelmäßig eben so gut und häufig weit besser im Stande sein; ich sehe also auch keinen Grund, daß es irgend bedenklich sein könnte, daß Jemand, der keine Frau hat, nicht eben so viel Personensteuer zahle, als der Verheirathete, und deshalb möchte ich beantragen:

im Art. 4 werde statt §. 1 gesetzt:

„§. 1. Die Steuer beträgt jährlich:

- a) für den Mann 20 Groschen,
- b) für das unverheirathete Frauenzimmer 10 Groschen.“

Der Antrag des Abg. Selckmann wird hinreichend unterstützt.

Abg. Mölling als Berichterstatter: Ich habe nur zu bemerken, daß ich doch glaube, wenn einmal die Personensteuer beschlossen ist, daß wir es bei den Bestimmungen des Gesetzentwurfs sein Bewenden lassen mögen, da am Ende doch alles nur auf willkürlichem Ermessen beruht, ich kann keinen Grund finden, die vorgeschlagene Aenderung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Der Präsident stellt den Antrag des Abg. Selckmann zur Abstimmung und wird derselbe abgelehnt, die Abstimmung über den Antrag Nr. 9 des Ausschusses wird vorbehalten, ebenso die Abstimmung über den Antrag Nr. 11, Antrag Nr. 12 wird ohne Discussion abgelehnt und Antrag Nr. 13 angenommen. Ebenso wird Antrag Nr. 14 angenommen und über Antrag Nr. 15 erfolgt namentliche Abstimmung.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Strodthoff, Struthoff, Löllner, Wichmann, Willers, Windhaus, Ahlhorn, Arkenau, Böckel, v. Böselager, Brörmann, Gilks, Frank, Franksen, Mölling, Müller, Niebour, Detken, Didejohanns, Dltmann, Rabben, Ritter.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., von Wedderkop, Barleben, Barmstedt, Bothe, Brägelmann, Bünemeyer, Flor, Hullmann, Kindt I., Kindt II.

Der Antrag Nr. 15 des Ausschusses ist also mit 27 gegen 16 Stimmen angenommen. Antrag Nr. 16 wird ohne Discussion abgelehnt, Antrag Nr. 17 angenommen, Antrag Nr. 18 abgelehnt, Antrag Nr. 19 angenommen, Antrag Nr. 20 der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 21 angenommen, Antrag Nr. 23 angenommen, nachdem Antrag Nr. 22 wegsällig erklärt ist. Der Berichterstatter verliest den Bericht zu den Anträgen des Ausschusses 24 und 25.

Reg.-Comm. Nubstrat: Es handelt sich hier um die Entscheidung der Frage, soll die neue Steuer ein vollständig abgeschlossenes System bilden, welches ohne alle Rücksicht

auf die bisherigen Steuern dieser hinzugefügt wird, oder soll die neue Steuer bloß das bestehende System ergänzen? Wäre die Grundsteuer schon regulirt, so würde man den letzten Weg betreten müssen, der aber selbstredend nicht auf die Herbeiführung bei persönlichen Einkommen sich beschränken, sondern zum Zwecke der Herbeiführung einer gehörigen Gleichmäßigkeit die Frage in Erwägung nehmen, ob und wie viel die Grundsteuer zu erhöhen sei. Da die Grundsteuer aber noch nicht regulirt ist, so kann man diesen Weg nicht betreten; es bleibt daher nur der erste Weg, die Einführung eines vollständig neuen Systems der direkten Besteuerung. Mit dieser Ansicht hat sich auch der Ausschuß im Allgemeinen einverstanden erklärt, indem er zu Art. 14 sagt: „zu Art. 14 kann sich der Ausschuß im Allgemeinen mit den leitenden Gedanken einverstanden erklären.“ Weiterhin aber springt die Majorität des Ausschusses plötzlich ab, indem sie sagt man müsse die erhebliche Thatsache berücksichtigen, daß die Grundstücke und Gebäude bereits mit einer Steuer belastet seien. Aber damit verläßt die Majorität das Grundprinzip des Gesetzentwurfs, welches ja nicht in der Einführung einer bloß ausgleichenden Steuer, sondern eines vollständigen neuen Systems besteht. Es erscheint dies inkonsequent und willkürlich, und das um so mehr, als die Ausschufmehrheit bloß die Steuer auf dem Grundbesitz, nicht auch die übrigen persönlichen Steuern berücksichtigen will.

Abg. Mölling als Berichterstatter: Ich habe nur zu bemerken, daß der Herr Regierungs-Commissär sehr richtig bemerkt hat, daß die Majorität sich völlig mit dem leitenden Gedanken des Gesetzes, Besteuerung nach der Steuerkraft, einverstanden erklärt hat. Ich kann ihm aber nicht Recht geben, daß die Majorität plötzlich abspringe, denn sie hat scharf hervorgehoben, daß nicht einzig und allein auf Ermittlung des Kapitals, sondern auch auf die auf den Grundstücken ruhende Grundsteuer Rücksicht genommen werden müsse. Und dies letztere wird von der Billigkeit ohne Zweifel gefordert. Man kann die Grundsteuer unmöglich ganz ignoriren und es scheint kein Grund zu sein, daß man so zu sagen über einen Kamm scheidet, sondern daß man den schon ansehnlich besteuerten Grundstücken, wenn auch nicht eine billige Gerechtigkeit, sondern doch eine billige Berücksichtigung schenken muß.

Der Präsident bringt den Antrag Nr. 24 des Ausschusses zur Abstimmung. Es ist namentliche Abstimmung beantragt und dieser Antrag hinreichend unterstützt.

Für den Antrag Nr. 24 stimmten die Abgeordneten:

Löllner, Wichmann, Willers, Windhaus, Ahlhorn, Arkenau, Böckel, v. Böselager, Brägelmann, Brörmann, Gilks, Frank, Franksen, Hardt, Kasten, Rückens, Luerßen, Mölling, Müller, Niebour, Didejohanns, Dltmann, Rabben, Ritter, Strodthoff, Struthoff.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

v. Wedderkop, Barleben, Barnstedt, Bothe, Bünnemeyer, Flor, Hullmann, Kindt I., Kindt II., Kunz, Lindemann, Pancraz, Rüder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II.

Es ist somit der Antrag Nr. 24 mit 26 gegen 16 Stimmen angenommen und damit der Antrag Nr. 25 erledigt. Der Antrag Nr. 26 zum Art. 15 wird angenommen, Antrag Nr. 27 zu den Art. 16 bis 19 einschließlich wird der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 28 zu Art. 20 wird angenommen. Der Berichterstatter verliest den Bericht zu Art. 21, Ausschufsantrag Nr. 29 und 30.

Abg. Mölling: Obgleich ich durchaus keine Aussicht habe mit meinem Antrage durchzudringen, kann ich doch nicht umhin, ihm mit ein paar Worten das Wort zu reden. Der Ausschuß selbst geht davon aus, daß Fälle mancherlei Art vorkommen können, wo es wünschenswerth ist, daß junge Leute, also solche, welche das kanonische Alter der 30 Jahre noch nicht erreicht haben, gewählt werden. Ist dem aber so, so habe ich keinen Grund finden können, warum man es dem Wahlkörper nicht überlassen will, davon Gebrauch zu machen, um so mehr, als wir ja wissen, daß der Gemeinderath wählt und man dieser Korporation gewiß Sachkunde und Vorsicht genug zutrauen und darin die Gewähr finden kann, daß man nicht solche Personen wählt, welche dem Geschäft nicht gewachsen sind. Ich muß aber auch um so mehr meinem Antrage das Wort reden, als man ein Auskunftsmitglied will, nämlich die Wahlfreiheit unter Genehmigung der Kammer, das mir kaum angemessen erscheint. Die Kammer kennt die Leute weniger als der Gemeinderath. Und wer, wie ich, Beschränkung des Behördeneinflusses will, der muß auch die Konsequenzen ziehen, denn wenn Männern, welche das vier- undzwanzigste Lebensjahr erreicht haben, Gemeindeämter der wichtigsten Art anvertraut werden, so kann man es hier wohl mit aller Sicherheit dem Wahlkörper überlassen, solche Männer zu wählen.

Der Antrag Nr. 29 wird abgelehnt, dagegen Antrag Nr. 30 angenommen, Antrag 31 zu Art. 22 wird angenommen, ebenso Antrag 32 zu Art. 23, womit Antrag 33 erledigt ist, Art. 24 Antrag 34 wird angenommen und damit ist Antrag 35 erledigt, die Anträge 36 und 37 zu Art. 25 werden angenommen, der Antrag 38 zu Art. 26 abgelehnt, dagegen Antrag 39 zu Art. 26 angenommen, die Anträge 40 und 41 zu Art. 47 werden in gemeinschaftlicher Abstimmung angenommen, der Antrag 42 zu Art. 28 bis 31 wird der Abstimmung vorbehalten, ebenso die Anträge 43 bis 45 zu den Art. 32 bis 37, Antrag 46 zu Art. 38 wird angenommen, Antrag 47 zu Art. 39 der Abstimmung vorbehalten, Antrag 40 zu Art. 40 angenommen. Der Berichterstatter verliest den Bericht zu den Anträgen 49 und 50 zu Art. 41.

Abg. Selckmann: Meine Herren! Ich muß mich hier dem Antrage der Minorität anschließen, indem ich glaube,

daß hier zwei Instanzen der Regel nach vollkommen genügen werden. Die Majorität des Ausschusses beruft sich auf einen vom vorigen Landtage gefaßten und zum Gesetz erhobenen Beschluß. Ich glaube aber, daß durch diesen Beschluß die Ansicht der Majorität in keiner Weise gestützt wird, da es ja darin ausdrücklich heißt, daß da, wo man drei Instanzen nicht für nothwendig hält, dieser Beschluß Ausnahmen zuläßt. Sie haben bereits in einer der letzten Sitzungen den Beschluß gefaßt, daß bei den Verkoppelungen, also bei viel wichtigeren Sachen nur zwei Instanzen stattfinden sollen, ebenso sind in andern Gesetzen, in der Deichordnung, in der Gemeindeordnung nur zwei Instanzen zugelassen, selbst in andern höchst zweifelhaften Sachen, z. B. bei Entschädigungen für aufgehobene Abgabefreiheiten finden nur zwei Instanzen statt, sie sehen also daraus, daß man in vielen und weit wichtigeren Dingen zwei Instanzen für vollkommen genügend gehalten hat. Ich habe keinen Grund auffinden können, weshalb hier nun drei Instanzen zugelassen werden sollten, wohl aber sind erhebliche Gründe vorhanden, einen solchen vielfältigen Instanzenzug nicht aufzunehmen. Ich mache Sie nur darauf aufmerksam, daß, wenn der Einzelne meint, daß er auch nur um eine Kleinigkeit zu hoch angefaßt ist, er wegen vermeintlicher Verletzung, ja häufig sogar aus Eigensinn die ganze Reihe der drei Instanzen durchgehen kann. Ich halte das nicht für zweckmäßig, das Staatsministerium mit derartigen Kleinigkeiten zu behelligen, und daß Jemand, wo es sich um eine Kleinigkeit, um einige Grote, handelt, dieserhalb bis an das Staatsministerium gehen kann, weil es nicht angemessen ist, daß diejenige Behörde, welche die gesammte Verwaltung des Großherzogthums in Händen hat, in solche Kleinigkeiten herangezogen wird. Ich glaube auch, daß die Kammer als zweite und letzte Instanz vollkommen ausreicht, und deshalb werde ich für den Antrag der Minorität stimmen.

Abg. Abthorn: Ich bin der entgegengesetzten Ansicht des Hrn. Abg. Selckmann. Wie ich auch schon bei dem Verkoppelungsgesetz gethan habe, so muß ich Ihnen auch hier dringend empfehlen, diesen Antrag Nr. 49 anzunehmen, denn bei einem so wichtigen Gesetz ist es doch gewiß nothwendig, daß man den Recurs an das Staatsministerium ergreifen kann. Wenn wir diesen Antrag nicht annehmen, so würden wir wieder den vom vorigen Landtag gefaßten Beschluß, bei dem Aemtergesetz, nach welchem in Verwaltungssachen drei Instanzen sein sollen, umstoßen. Neulich hat mir der Abg. Selckmann vorgeworfen, daß ich die Deichordnung und die Gemeindeordnung, welche auch nur zwei Instanzen kennen, wieder opfern müßte, wenn ich drei Instanzen wollte. Das will ich gar nicht, sondern ich will nur nicht den Beschluß des vorigen Landtags bei einzelnen Gesetzen illusorisch machen. Das Gesetz, das wir jetzt beschließen, ist gewiß ein wichtiges und wir wollen den Beschluß des vorigen Landtags dabei festhalten, und darum bitte ich Sie dringend für den Antrag 49 zu stimmen.

Abg. Rüder: Es ist freilich bekannt genug, daß es

sehr wenig hilft gegen den Abg. Ahlhorn zu argumentiren, indessen ist auch beim Verkoppelungsgesetz die dritte Instanz nicht beschlossen worden und schon dadurch hat der Landtag gezeigt, daß von dem allgemeinen Beschluß Ausnahmen zulässig sind, auch gebe ich dem Abg. Selckmann darin Recht, daß es nicht zweckmäßig ist, das Ministerium mit solchen Kleinigkeiten zu behelligen. Wenn aber der Abg. Ahlhorn von so wichtigen Sachen gesprochen hat, um die es sich hier handelt, so weiß ich nicht, ob das so wichtig ist, ob Jemand, um etwas Geringes höher oder niedriger abgeschätzt ist.

Abg. Selckmann: Zunächst möchte ich eine Erklärung des Abg. Ahlhorn in Beziehung auf eine stattgehabte Berathung berichten. Er sagte, ich hätte gesagt, er wolle auch die Gemeindeordnung, die Deichordnung umstoßen, einen solchen Vorwurf habe ich ihm aber nicht gemacht, ich habe vielmehr gesagt, daß wenn er seine Ansicht consequent durchführen wolle, so müßte er Anträge stellen, die betreffenden Gesetze, hinsichtlich der zwei Instanzen, wieder zu ändern. Sachlich kann ich nur der Ansicht der Minorität beitreten, daß hier jede Veranlassung fehlt eine dritte Instanz einzuführen, und daß die vorliegenden Gegenstände nicht zu den wichtigsten Dingen gehören, indem es sich regelmäßig nur darum handeln wird, ob Jemand um einige Groschen höher oder niedriger anzusehen ist. Ich wüßte auch nicht, wie das Staatsministerium je in der Lage sein sollte eine bessere Entscheidung zu geben, wie sie von der Kammer gegeben ist, denn das Staatsministerium wird sich wesentlich nur auf die eingezogenen Berichte beziehen können. Ich muß Sie also dringend bitten, das Staatsministerium nicht mit derartigen Massen von Kleinigkeiten zu behelligen. Von jener Seite wird so eifrig dafür gestrebt, die Zahl der Beamten zu verringern. Wie glauben die Herren diesen Antrag damit vereinigen zu können, indem die Geschäfte dadurch immer mehr vermehrt werden. Wenn sie in dieser Weise in allen unbedeutenden Verwaltungssachen die drei Instanzen zulassen, so wird das Staatsministerium sehr bald in der Lage sein, die Arbeitskräfte noch vermehren zu müssen. Es scheint, daß der Abg. Ahlhorn glaubt, den Staatsdienern könnten nur immer mehr Arbeiten aufgegeben werden.

Abg. Ahlhorn: Der Abg. Selckmann hat mit wieder vorgeworfen, ich wolle Verminderung der Behörden und Beamten, und nun wollte ich drei Instanzen, das paßt nicht zusammen. Meine Herren! Dies paßt sehr wohl zusammen, ich wollte nur zwei Instanzen in der Justiz, wären wir damit durchgedrungen, dann hätten wir sehr viel erspart, bei Verwaltungssachen kommt der Kostenpunkt wegen der dritten Instanz gar nicht in Betracht, sollten die Geschäfte sich durch die dritte Instanz, beim Staatsministerium, um etwas vermehren, so wird man bloß einen Referenten mehr anzustellen brauchen, und das ist der Wichtigkeit der Recurse, bei den einzelnen Gesetzen, wegen eine wahre Kleinigkeit.

Abg. Mölling als Berichterstatter: Die Reden der Herren, die den Minoritätsantrag vertheidigt haben, gehen wohl

sehr richtig davon aus, daß der betreffende Beschluß bei der Aemterorganisation nicht so allgemein war, daß nicht in speziellen Gesetzen Ausnahmen gemacht werden könnten. Jener Beschluß sprach nur den allgemeinen Gedanken aus, daß gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden der Recurs frei an das Ministerium gelassen werden solle. Der Hr. Abg. Selckmann hat auch darin Recht, daß die speziellen Gesetze, die Gemeindeordnung und die Deichordnung, den Recurs an's Ministerium nicht zulassen, aber gerade aus diesen Gesetzen und den Unzuträglichkeiten, die daraus erwachsen sind, daß sie die dritte Instanz nicht haben, ist unser Antrag bei diesem Gesetzentwurf hervorgegangen. Wenn der Hr. Abg. Selckmann ferner angeregt hat, das Ministerium dürste nicht mit Kleinigkeiten überladen werden, so will ich nicht weiter darauf eingehen, sondern erinnere nur an die lebhaften Entgegnungen, welche die Bezeichnung der geringfügigen Sachen, als „Lappalien“ im vorigen Landtage hervorgerufen haben, ein Wort, zu dem ein Abgeordneter damals treffend bemerkte, es gebe keine Lappalien, die kleine Angelegenheit des armen Mannes wäre eben so wichtig, wie die große Sache des Reichen. Wenn ferner der Abg. Selckmann sagt, wir suchten die Geschäfte zu vervielfältigen, dann will ich ihm einen andern Weg zeigen, daß man nämlich im Großen die Behörden und damit die Instanzenzüge vermindert.

Antrag 49 des Ausschusses wird abgelehnt, dagegen Antrag 50 angenommen, über Antrag 51 zu Art. 42 wird die Abstimmung vorbehalten, Antrag 52 zu Art. 43 zur Debatte gestellt.

Abg. Selckmann: Ich kann dem Antrage Nr. 52 in dieser weiten Ausdehnung, wie er die Frist gestellt hat, nicht beitreten, es soll danach bis zur schließlichen Feststellung der Ansetzung die Beschwerde eingelegt werden können. Das kann meines Erachtens nur zu einer Verwirrung des Geschäfts führen, denn wenn man einmal bis zur schließlichen Feststellung gelangt ist, so darf durch die Beschwerde die ganze Sache nicht noch so lange aufgehalten, oder die geschehene Feststellung wieder umgestoßen werden. Ich halte es daher für nothwendig, daß vor dem Abschluß eine bestimmte Frist gesetzt werde, nach welcher Beschwerden nicht mehr eingebracht werden können. Halten Sie 10 Tage für zu kurz, so mögen sie 14 Tage oder 3 Wochen setzen, das ist völlig einerlei; ich glaube aber nicht, daß man die Beschwerde zulassen kann bis zur schließlichen Feststellung, weil dann nur unnöthige Verwirrung und Verzögerung in den Arbeiten entstehen wird.

Abg. Mölling als Berichterstatter: Der Ausschuss ist hierbei im Wesentlichen davon ausgegangen, daß Beschwerden und Berufungen zweierlei sind, und daß das Recht der Beschwerde über ein Verfahren möglichst wenig beschränkt werden sollte, daß man einer solchen Beschwerde, die im Allgemeinen aber nur das Verfahren angreift, möglichst Raum geben muß. Auch glaubt der Ausschuss, daß solche Beschwerden sehr selten vorkommen werden, daß, wenn sie aber vorkommen, sie möglichste Berücksichtigung verdienen. Es kann

einzelne Unzuträglichkeiten herbeiführen, dem Rechte der Beschwerde eine so weite Grenze zu ziehen, diese heben aber nicht den großen Vortheil auf, der daraus entsteht, wenn man solchen Beschwerden den größten Raum giebt.

Der Ausschufsantrag 52 wird angenommen, Antrag 53 zu Art. 44 wird der Abstimmung vorbehalten, ebenso der Antrag 54 zu Art. 45. Es folgt hierauf die Abstimmung über die der Schlußabstimmung vorbehaltenen Ausschufsanträge. Diese sind die Anträge 7, 9, 11, 20, 27, 42, 43, 44, 45, 47, 51, 53 und 54, welche sämmtlich angenommen werden, womit die Berathung des Gesetzentwurfs in erster Lesung beendigt ist. Der Präsident ordnet die Frist zur Einreichung von Anträgen zur zweiten Lesung bis Mittwoch am

10. d. M. Mittags 12 Uhr an, beraumt die nächste Sitzung auf Morgen Vormittags 11 Uhr und stellt zur Tagesordnung:

- 1) Die heute wegen vorgerückter Tageszeit ausgesetzte Begründung der Interpellation des Abg. Rüd er;
- 2) Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Briefträger zu Falkenburg, um Erhöhung ihres Gehalts;
- 3) Bericht des Ausschusses über das Gesetz, die Posthülfsführer betreffend;
- 4) Bericht des Finanzausschusses über den Einnahmehoranschlag des Herzogthums Oldenburg.

Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.